

Römisch.Katholische Kirchgemeinde Würenlos

Kirchgemeindeordnung

(gemäss Art. 31, lit. c, des Organisationsstatuts der Röm. Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau von 2004)

Art. 1

Zur Kirchgemeindeversammlung werden alle Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Art. 2

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mit einer persönlich adressierten Karte. Diese dient als Stimmrechtsausweis und enthält die Traktandenliste (gemäss Art. 30, Abs. 3, des Organisationsstatuts).

Art. 3

Weitere Unterlagen zur Kirchgemeindeversammlung, namentlich Traktandenbericht, Jahresrechnung und Budget, werden im Internet aufgeschaltet sowie Stimmberechtigten auf Wunsch schriftlich zugestellt.

Art.4

Das Sekretariat der Kirchgemeinde (Pfarreisekretariat) führt das Stimmrechtsregister auf Grund der Mutationsmeldungen der Einwohnergemeinde sowie die Liste für schriftliche Zustellung der Unterlagen gemäss Art. 3.

Beschlossen von der Kirchgemeindeversammlung am 12. November 2018